

WERKVERTRAG

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit,
Dienstszitz Friedrichstr. 108
10117 Berlin

(nachfolgend: Auftraggeberin)

und

dimap
Konstantinstr. 42
53179 Bonn

(nachfolgend: Auftragnehmer)

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1

Leistungsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechend seinem mit Schreiben vom 4. August 2014 unterbreiteten Angebot folgende Leistung zu erbringen:

Repräsentative Telefonumfrage mit schriftlichem Ergebnisbericht in Tabellenform, schriftliche Kurzzusammenfassung der Ergebnisse sowie mündliche Präsentation der Ergebnisse als Impulsreferat von etwa 45 Min. auf der Leitungsklausur des Bundesministeriums für Gesundheit, in der Ev. Akademie Schwanenwerder, Inselstr. 27-28, 14129 Berlin, am Donnerstag, den 28. August 2014, im Zeitraum von ca. 9 bis etwa 10 Uhr.

Die Details der Leistungserbringung sind dem Angebot (s. Anlage) zu entnehmen.

§ 2

Fälligkeit der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung in der in § 1 dieses Vertrages vereinbarten Weise bis zu folgenden Terminen zu erbringen: die Ergebnistabellen bis spätestens zum 27. August 2014, den Impulsvortrag am 28. August 2014 im Zeitraum von etwa 9 bis 11 Uhr.
- (2) Wird die Leistung nicht bis zum vereinbarten Termin erbracht, besteht seitens der Auftraggeberin kein Interesse mehr an der Leistung. § 10 Abs. 1 Nr. 2 dieses Vertrages findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 3

Vergütung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren für die Leistung nach § 1 eine Vergütung in Höhe von 12.600 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer in Höhe von 2.394 €. Die Gesamtvergütung beträgt demnach 14.994 €. Sie verändert sich entsprechend etwaiger Änderungen des Umsatzsteuersatzes.
- (2) Mit dieser Vergütung sind mit Ausnahme der Reisekosten sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers zur Erfüllung des Auftrages abgegolten.

- (3) Reisekosten werden gesondert vergütet, sofern die Reise notwendig war. Für die Abrechnung der Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz entsprechend anzuwenden.

§ 4

Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung wird erst nach Ablieferung und Abnahme des Werkes fällig. Ein Abschlussbericht und eine Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer ist notwendig.

§ 5

Güteprüfung und Abnahme

- (1) Vor Abnahme erfolgt in Berlin eine Güteprüfung über die Vollständigkeit der erbrachten Leistungen. Die Güteprüfung wird wie folgt durchgeführt: Es wird überprüft, ob die in der Anlage genannten Fragen beantwortet wurden und in einem Ergebnisbericht in Tabellenform und einer Kurzzusammenfassung vorliegen. Das Abhalten des entsprechenden Impulsreferates wird dokumentiert und eine Vortragsskizze zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Auftraggeberin erklärt dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich, ob sie die Leistung annimmt (Abnahmeprotokoll). Abnahmeort ist der Dienstsitz des BMG in Berlin, Friedrichstr. 108, Berlin. Im Falle wesentlicher Mängel des Werkes kann die Abnahme durch die Auftraggeberin bis zur Mängelbeseitigung verweigert werden; der Auftragnehmer ist zur Mängelbeseitigung binnen angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Andernfalls hat die Auftraggeberin die Abnahme zu erklären, gegebenenfalls unter Auflistung eventueller Mängel, welche von dem Auftragnehmer binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen sind.

§ 6

Urheber- und Nutzungsrecht

- (1) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die von ihm im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Werke in unveränderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form in sämtlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten zu nutzen. Das gilt insbesondere für die Ergebnisberichte und die Vortragsfolien des Impulsreferats.
- (2) Der Auftragnehmer versichert, dass er berechtigt ist, über sämtliche von ihm verwendeten Texte, Bilder, Skizzen und dergleichen zu verfügen und die in diesem Vertrag genannten Rechte der Auftraggeberin einzuräumen. Der Auftragnehmer versichert, dass durch diese Maßnahmen keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die bei der Wahrnehmung der übertragenen Rechte erhoben werden können.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Vertrag beendet wird, bevor das Werk hergestellt ist, für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes.
- (4) Die in § 3 vereinbarte Vergütung umfasst auch die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte.
- (5) Die Auftraggeberin ist berechtigt, über den öffentlichen Auftrag folgende Angaben bekannt zu geben:
 - Gegenstand des öffentlichen Auftrags,
 - Name des Auftragnehmers
 - Laufzeit des öffentlichen Auftrags,
 - Höhe der Vergütung.

§ 7

Verpflichtungs- und Haftungsausschluss

- (1) Die Auftraggeberin darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Die Haftung der Auftraggeberin für Schäden des Auftragnehmers, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, ihres gesetzli-

chen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

- (3) Die Haftung der Auftraggeberin gegenüber Dritten für Schäden aus der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere auch aus der Verletzung von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Rechten zum Schutze des geistigen Eigentums an Erfindungen, Werken oder sonst wie geschützten körperlichen oder unkörperlichen Gegenständen ist ausgeschlossen. Wird die Auftraggeberin von Dritten für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt der Auftragnehmer sie frei.

§ 8

Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Hierzu verpflichtet er auch die bei der Herstellung des Werkes beschäftigten Mitarbeiter/innen.
- (2) Der Auftragnehmer wird die ihm zur Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemachten dienstlichen Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen einschließlich etwa gefertigter Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Ablieferung des Werkes oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der Auftraggeberin aushändigen.
- (3) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin.
- (4) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind, und verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, eine entsprechende Verpflichtungserklärung seiner Mitarbeiter/innen spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit einzuholen und diese der Auftraggeberin auf Verlangen zuzuleiten. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von gemäß §§ 7 und 8 BDSG erhobenen Schadenersatzansprüchen frei.

§ 9

Unteraufträge

- (1) Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin bedienen.
- (2) Die Unterverträge mit Dritten müssen vor Abschluss der Auftraggeberin vorgelegt werden. Sie müssen sicherstellen, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten gegenüber der Auftraggeberin auch hinsichtlich der an die Dritten übertragenen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen kann. Es gelten die Bestimmungen, die auch für den Hauptvertrag maßgebend sind.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Bei Großaufträgen bemüht sich der Auftragnehmer, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Unterauftragnehmer auf Verlangen die Auftraggeberin zu benennen und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - zu stellen als zwischen dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin vereinbart sind.

§ 10

Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommt insbesondere ein erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages in Betracht, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihm übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was er infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

- (3) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für die Auftraggeberin verwertbar sind und die Verwertung der Auftraggeberin zumutbar ist.
- (4) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den weder die Auftraggeberin noch der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.
- (5) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen der Auftraggeberin zu, soweit sie ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.
- (6) Sonstige Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie Rechte wegen Pflichtverletzungen, einschließlich Sach- und Rechtsmängelrechten, bleiben unberührt.

§ 11

Antikorruptionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere dürfen der Auftragnehmer oder seine beauftragten Beschäftigten der Auftraggeberin weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für Unterauftragnehmer.
- (2) Handelt der Auftragnehmer oder ein Unterauftragnehmer der Verpflichtung nach Absatz 1 zuwider oder war er an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache im Sinne des § 298 Strafgesetzbuch gegenüber der Auftraggeberin beteiligt, steht der Auftraggeberin ein besonderes Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge zu. Außerdem behält sich die Auftraggeberin vor, Unternehmen bei entsprechenden Verstößen von zukünftigen Vergaben für eine bestimmte Zeit auszuschließen.

§ 12

Verjährungshemmung

- (1) Die Verjährung wird neben sonstigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere durch Verhandlungen über Mängel des Werkes gehemmt; sofern der gesamte Leistungsgegenstand (§ 1) für die Auftraggeberin nicht nutzbar ist, für den gesamten Leistungsgegenstand, sofern ein Teil oder Teile des Leistungsgegenstands für die Auftraggeberin nicht nutzbar sind, für diesen jeweiligen Teil oder die jeweiligen Teile.
- (2) Für den Teil des Leistungsgegenstands, an dem der Mangel beseitigt wurde, beginnt die Verjährung neu zu laufen.
- (3) Die Verhandlung beginnt mit der schriftlichen Mängelrüge und endet mit der schriftlichen Abnahme der Mängelbeseitigung.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Für diesen Vertrag gelten, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.
- (2) Die Anlage (schriftliches Angebot des Auftragnehmers) ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen und Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jede Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform - ganz oder teilweise - bedarf stets der Schriftform.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen soweit wie möglich entspricht.
- (5) Für die Besteuerung seiner Vergütung ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.
- (6) Gerichtsstand ist Berlin Mitte.

Auftraggeberin:

Berlin, 6.8.2014

i.A. G. Giran

Ort, Datum, Unterschrift

Auftragnehmerin:

Ort, Datum, Unterschrift

Bundesministerium für Gesundheit
Dr. Roland Jopp
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Per E-Mail an: roland.jopp@bmg.bund.de

**Angebot: Bundesweite Bevölkerungsuntersuchung für das
Bundesministerium für Gesundheit**

Sehr geehrter Herr Dr. Jopp,

gerne unterbreite ich Ihnen hiermit ein Angebot zur Durchführung einer bundesweiten, repräsentativen Bevölkerungsuntersuchung zum Themenbereich Gesundheit und Pflege auf Basis des beigefügten Fragebogens.

Studienanlage

Befragungsmethode	Computergestützte Telefoninterviews (CATI)
Grundgesamtheit	Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren
Stichprobe	Repräsentative Zufallsstichprobe
Befragtenzahl	1.000
Frageprogramm	Ca. 10 Minuten zzgl. des Statistikprogramms von ca. 4 Minuten. Vorgesehen für die Statistikfragen sind: Art der Versicherung, Alter, Geschlecht, Bildung, Haushaltsnettoeinkommen, Ost/West, Ortsgröße: (unter 5.000, 5 - 20.000, 20 - 100.000, über 100.000 Einwohner), Familienstand, Beruf)

Feldzeit	11. bis 21. August 2014
Auswertung	Die Daten werden im Anschluss an die Erhebung tabellarisch aufbereitet.
Ergebnislieferung	Die Ergebnisse werden dem Auftraggeber in tabellarischer Form zur exklusiven Verwendung zur Verfügung gestellt. Alle Rechte an den Daten liegen beim Bundesministerium für Gesundheit. Zusätzlich werden die Hauptergebnisse der Untersuchung schriftlich zusammengefasst. Die Ergebnisse werden elektronisch im PDF-Format versendet.
Präsentation	Die Präsentation der Ergebnisse durch dimap sowie eine politische Einordnung findet 28. August in Berlin statt.
Kosten insgesamt, außer Reisekosten	12.600 € zzgl. der gesetzl. MwSt.

Für Rückfragen zu unserem Angebot stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Klaus Getto

FB-Entwurf: Gesundheit/Pflege**Fallzahl:** n=1.000, bundesweit**Statistik:** Versicherung, Alter, Geschlecht, Bildung, Haushaltsnettoeinkommen, Ost/West, Ortsgröße, Familienstand, Beruf**Feldzeit:** 11.8. bis 21.8.2014

1. Wenn Sie einmal ganz allgemein an Ihre Erfahrungen mit Ärzten, Krankenhäusern, Apotheken und mit Ihrer Krankenkasse denken, wie zufrieden sind Sie dann mit unserem deutschen Gesundheitssystem?

Sehr zufrieden

Eher zufrieden

Eher nicht zufrieden

Überhaupt nicht zufrieden

weiß nicht/keine Angaben

2. Die Bundesregierung hat gerade ein Gesetz zur Verbesserung der Situation in der Pflege auf den Weg gebracht. Pflegende Angehörige werden besser unterstützt und künftig sollen mehr Menschen, beispielsweise auch Demenzkranke, bessere Pflegeleistungen und Unterstützung erhalten.

Finden Sie, das Pflegesystem in Deutschland ist alles in allem auf dem richtigen Weg oder finden Sie das nicht?

Ja, es ist auf dem richtigen Weg

Nein, es ist nicht auf dem richtigen Weg

3. Die Kosten für Gesundheit werden in den nächsten Jahren vermutlich weiter steigen, weil immer mehr alte Menschen versorgt werden müssen und weil die Behandlungsmethoden besser aber auch teurer werden. Welche der folgenden Vorschläge, das Geld für diese steigenden Kosten aufzubringen, finden Sie richtig und welche finden Sie nicht richtig?

[random]:

Höhere Beiträge zur Krankenversicherung

Höhere Steuern

Zusatzleistungen privat absichern, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden

4. Wenn Sie an Ihre Erfahrungen als Patient mit dem Gesundheitssystem denken, an Ihre Arztbesuche, ihre Briefwechsel mit der Krankenkasse, den Gang in die Apotheke, die Behandlung beim Physiotherapeuten usw., was könnte man in Zukunft ändern?

[Mehrfachantworten möglich]

Ich will über Qualität der Leistungen von Ärzten besser informiert werden.

Ich will über Qualität der Leistungen der Krankenhäuser besser informiert werden.

Ich will mehr und verständliche Beratung vom Arzt.

Ich will mehr Service und Information von meiner Krankenkasse.

ich will mehr Service und Beratung von der Apotheke.

Ich will Leistungen zu geringeren oder höheren Beiträgen mit meiner Krankenkasse vereinbaren können

[Jeweils zum Schluss]

Nichts, ich bin zufrieden, wie es ist.

5. Können Sie im Krankheitsfall einen Arzt in Ihrer näheren Umgebung aufsuchen oder ist die nächste Arztpraxis oder das nächste Krankenhaus sehr weit weg von Ihrem Wohnort?

Ich kann einen Arzt in der Nähe aufsuchen **und das nächste Krankenhaus ist gut erreichbar**

Die nächste Arztpraxis bzw. das nächste Krankenhaus ist sehr weit weg

6. Haben Sie persönlich Probleme, wenn Sie einen Arzttermin bekommen möchten oder nicht?

Bekomme problemlos in **angemessener Zeit** einen Termin

Bekomme bei Bedarf auch kurzfristig einen Termin

Muss lange auf einen Termin warten

7. Es gibt in Deutschland einen Mangel an Personal im Bereich Pflege und Gesundheit. Welche der folgenden Maßnahmen sind Ihrer Meinung gut geeignet, um diesen Mangel zu beseitigen und welche Maßnahmen sind weniger gut geeignet?

[random]

Zuwanderung von **Pflegekräften und Ärzten** aus dem Ausland

Bessere Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten

Bessere Bezahlung

Besser Entwicklungschancen im Beruf

Mehr Anerkennung des Berufes in der Gesellschaft

Keine der vorgeschlagenen Maßnahmen

8. Die Bundesregierung plant ein Gesetz zur Förderung der Gesundheitsprävention. Zur Vermeidung von Krankheiten, z.B. von Krebs-, Herz- und Lungenerkrankungen, soll mehr Geld in die Vorsorge investiert werden. Halten Sie dieses Vorhaben für sehr wichtig, wichtig, weniger wichtig oder gar nicht wichtig?

Sehr wichtig

Wichtig

Weniger wichtig

Gar nicht wichtig

9. Neue Technologien wie mobile Computer und schnelle Datenleitungen erlauben einen bessere Kommunikation zwischen Ärzten und Krankenhäusern und damit eine bessere Behandlung von Patientinnen und Patienten. Die Bundesregierung will die elektronische Zusammenarbeit ausbauen und setzt dabei auch auf die elektronische Gesundheitskarte. Finden Sie das eher gut oder eher weniger gut?

Eher gut

Eher weniger gut